



**SACHSEN-ANHALT**

Ministerium für  
Wirtschaft, Tourismus,  
Landwirtschaft und Forsten

## Versand nur per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landkreise und kreisfreie Städte in Sachsen-Anhalt

### Nachrichtlich

Landesverwaltungsamt  
Städte- und Gemeindebund Sachsen-A  
Landkreistag Sachsen-Anhalt  
IHK Halle-Dessau  
IHK Magdeburg

## **Organisatorische und inhaltliche Mindestanforderungen an Sozialkonzepte in Sachsen-Anhalt gemäß § 3 SpielhG LSA in Verbindung mit § 6 GlüStV 2021**

**Erlass des MWL vom 5. Februar 2024**

### **I. Zielsetzung von Sozialkonzepten**

Die Pflicht zur Entwicklung eines Sozialkonzepts folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 2 Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021). Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Spielhalle ist zu versagen, wenn der Betrieb des Gewerbes u. a. eine Gefährdung der Jugend und eine übermäßige Ausnutzung des Spielbetriebs befürchten lässt (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 SpielhG LSA).

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, den Jugend- und Spielerschutz sicherzustellen, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht entgegen zu wirken (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SpielhG LSA). Zu diesem Zweck hat der Erlaubnisinhaber ein Sozialkonzept zu entwickeln und umzusetzen, welches den Anforderungen des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 entspricht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SpielhG LSA). Diese Zielsetzungen sind auch bei der internen Unternehmenskommunikation, bei der Werbung sowie beim Sponsoring zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GlüStV 2021).

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

05. Februar 2024

Zeichen: 33-32032-  
1/7/2558/2024

bearbeitet von Herrn Dr. Klügel

Tel.: +49 391 567- 4276

E-Mail: vol-  
ker.kluegel@mw.sachsen-an-  
halt.de

Informationen zum Datenschutz  
finden Sie unter:  
<https://lsaur.de/MWLDatenschutz>  
Auf Wunsch werden diese Infor-  
mationen in Papierform versandt.

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: +49 (391) 567-0  
Fax: +49 (391) 615072  
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de  
[www.mwl.sachsen-anhalt.de](http://www.mwl.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Zum Verhältnis der Verpflichtung zur Erstellung von Sozialkonzepten in § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielhG LSA und in § 33c Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung (GewO) ist Folgendes zu beachten: Beide Regelungen sehen die Verpflichtung vor, ein Sozialkonzept zu erstellen. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein Sozialkonzept, das nach Maßgabe des § 3 SpielhG LSA erstellt wird, auch als Sozialkonzept zum Vollzug des § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO verwendet werden kann. Hierzu wird auf die Regelung des § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO und auf die Kommentierung von Korte / Repkewitz / Schulze-Werner / Hahn, GewO, Kommentar, Bd. 2, § 33c Rn. 32 b zu § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO verwiesen. Die Zielsetzungen des Sozialkonzepts nach § 3 SpielhG LSA entsprechen denen des § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO. Soweit gemäß § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO verlangt wird, dass das Sozialkonzept von einer öffentlich anerkannten Institution erstellt wird muss allerdings sichergestellt sein, dass das betreffende Sozialkonzept im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielhG LSA von einer öffentlich anerkannten Institution inhaltlich als sachgerecht bestätigt wird, um als Sozialkonzept im Sinne des § 33c Abs. 2 Nr. 3 GewO anerkannt werden zu können.

Zur Begründung wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 4 Nr. 2 SpielhG LSA ausdrücklich auf den gesamten § 33c Abs. 2 GewO abgestellt: Die Erlaubnis ist demnach zu versagen, wenn die in § 33c GewO oder § 33d GewO genannten Versagungsgründe vorliegen. Die wortgleiche Regelung beinhaltet auch § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 25.06.2012 (GVBl. LSA S. 204, 212). In der Begründung zu Artikel 4 des Gesetzentwurfes der Landesregierung eines Zweiten Glückspielrechtsänderungsgesetzes vom 13.03.2012 (LT-Drs. 6/914) heißt es zu § 2 Abs. 4 Nr. 2 SpielhG LSA „Zu § 2 (Erlaubnis): § 2 normiert ein Erlaubniserfordernis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle. Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften, so z. B. aus dem Gewerberecht oder dem Baurecht bleiben bestehen. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn keine der in Absatz 4 genannten Versagungsgründe vorliegen.“ In der Begründung zu § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes der Koalitionsfraktionen eines Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt vom 16.06.2022 (LT-Drs. 8/1301) wird ausdrücklich in der Kommentierung zu § 2 des Gesetzentwurfes (Seite 19) darauf hingewiesen, dass „§ 2 im Wesentlichen den bisherigen Regelungen des Gesetzes entspricht.“ Es wird im Rahmen der Kommentierung von § 2 Abs. 4 Nr. 2 SpielhG LSA auf die Nummern 7 und 8, nicht aber auf die Nummer 2 des § 2 Abs. 4 SpielhG LSA eingegangen. § 2 Abs. 4 Nr. 2 SpielhG LSA wurde vom Gesetzgeber also bewusst in seiner Fassung vom 10.05.2023 (GVBl. LSA S. 229) gefasst.

In der Präambel eines Sozialkonzepts muss der Hinweis enthalten sein, dass es sich bei Glückspielsucht um eine anerkannte Krankheit handelt und dass sich das Unternehmen verpflichtet, der Entwicklung dieser Krankheit wirksam vorzubeugen. Sozialkonzepte müssen daher auch Aussagen zum Suchtpotential der angebotenen Glücksspiele enthalten und dürfen das Glücksspielen und die Glückspielsucht nicht verharmlosen. Um dies zu gewährleisten sind daher stets die fachspezifisch korrekten Begriffe (z. B. Glückspielsucht statt Spielsucht) zu verwenden.

Das Sozialkonzept muss die aktuell gesicherten suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und ist fortlaufend weiter zu entwickeln sowie anlassbezogen zu überarbeiten.

Das Sozialkonzept muss zur Einsehbarkeit in der Spielhalle vorgehalten werden und von den Spielgästen jederzeit eingesehen werden können.

## II. Notwendige Inhalte von Sozialkonzepten

Sozialkonzepte müssen die folgenden, in den folgenden Nummern 1 bis 8 aufgeführten Angaben enthalten:

1. Benennung des Betreibers der Spielhalle.
  2. Namentliche Angabe des Verfassers des Sozialkonzepts oder Quellenangabe im Falle der Verwendung einer standardisierten Vorlage.
  3. Benennung des Beauftragten für das Sozialkonzept beim Erlaubnisinhaber (**Sozialkonzeptbeauftragter**) sowie Benennung einer für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person vor Ort (**Sozialkonzeptverantwortlicher**).
- 3.1 Notwendige Angaben zu diesen Personen:
- a) Namen und Kontaktdaten.
  - b) Aufgaben und Funktion dieser Personen im Unternehmen.
  - c) Qualifikation für diese Aufgaben und
  - d) zeitliche Ressourcen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben.
- 3.2 Folgende Aufgaben des Beauftragten für das Sozialkonzept beim Erlaubnisinhaber (Sozialkonzeptbeauftragter) sind konkret zu beschreiben:

- a) Ansprechperson für die Mitarbeiter zum Thema Sozialkonzept.
- b) Schaffung und Sicherstellung der organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung des Sozialkonzepts (z. B. Einsatz von ausreichendem und geschultem Personal, Umsetzung der Spielersperre, Gewährleistung lückenloser Eintrittskontrollen und Abgleich mit der Sperrdatei) und
- c) Qualitätssicherung (z. B. Zusammenführung aller Dokumentationen und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zum Spielerschutz).

3.3 Folgende Aufgaben der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person vor Ort (Sozialkonzeptverantwortlicher) sind konkret zu beschreiben:

- a) Koordinierung und Sicherstellung der betrieblichen Abläufe zur Umsetzung des Sozialkonzepts vor Ort.
  - b) Ansprechperson für Mitarbeiter vor Ort zum Thema Sozialkonzept.
  - c) Sicherstellung der Einarbeitung des Personals vor Ort hinsichtlich der im Sozialkonzept festgelegten Maßnahmen.
  - d) Sicherstellung der Umsetzung der Spielersperre vor Ort und anderer Maßnahmen der Suchtprävention und des Spielerschutzes.
  - e) Sicherstellung der Vorlage wesentlicher Unterlagen bei Kontrollen der örtlichen Ordnungsbehörde (u. a. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Spieler- und Jugendschutz, Teilnahmebescheinigungen der absolvierten Schulungen aller Mitarbeiter) und
  - f) Führung einer kontinuierlich fortgeschriebenen Liste mit den Personen im Unternehmen, die mit den Aufgaben des Spielerschutzes betraut sind, Anzahl und Zeitpunkt der Schulung (pro Mitarbeiter), Zusammenführung der von den Mitarbeitern vor Ort durchgeführten Dokumentationen zum Spieler- und Jugendschutz.
4. Darlegung, wie die Umsetzung des Sozialkonzepts in der täglichen Arbeit vor Ort sichergestellt werden soll (Einordnung in Betriebsabläufe und Kommunikationswege).
5. Darstellung, wie und durch wen die fortlaufende Weiterentwicklung bzw. Überarbeitung des Sozialkonzepts, insbesondere mit Blick auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Regelungen sowie an geänderte Angebotsstrukturen erfolgt.
6. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der personalbezogenen Verpflichtungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt nach

Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt - AZ 33-40812 - vom 07.11.2023 für Schulungen, besondere Schulungen und für den Sachkundenachweiserwerb im Rahmen des Vollzuges des Spielhallengesetzes Sachsen-Anhalt (**Anlage 1**) und auf die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt - 201.3.4 - 32032 - vom 02.01.2024 (**Anlage 2**).

7. Darstellung der Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen des Jugend- und Spielerschutzes. Darstellung der betriebsinternen Verfahrensabläufe und Kommunikationswege sowie der Handlungsanweisungen für das Personal.
  - a) Einlasskontrollen (Ausschluss von Minderjährigen und gesperrten Spielern) durch Ausweiskontrollen und Abgleich mit der Sperrdatei, Information der abgewiesenen Minderjährigen über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes und das Suchtpotential von Glücksspielen, Information der abgewiesenen gesperrten Personen über das Suchthilfesystem.
  - b) Information und Aufklärung über die Glückspielinhalte einschließlich der Verlustrisiken (vor der Spielteilnahme).
  - c) Darstellung, auf welche Art und Weise für die Spielenden die „spielrelevanten Informationen“ wie Kosten der Spielteilnahme, Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeit und Auszahlungsquoten zur Verfügung gestellt wurden.
  - d) Gut sichtbare Auslage von ausreichend Informations- und Aufklärungsmaterial (wenn möglich mehrsprachig) über Glückspielsucht, das Suchtgefährdungspotential des angebotenen Glücksspiels, Hinweise zu verantwortungsbewusstem Spielverhalten, den Jugendschutz, die Spielersperre sowie über anbieterunabhängige regionale und überregionale Hilfeangebote in Sachsen-Anhalt, einschließlich Angaben über Orte ausgelegter Materialien in der Spielhalle. Die zur Auslage kommenden Informationsmaterialien müssen aktuellen fachlichen Standards genügen und frei von Werbung sein.
  - e) Gewährleistung der Möglichkeit, für Spieler ihre Gefährdung durch leicht zugängliche und gute Auslage von Selbsttests selbst einzuschätzen.
  - f) Früherkennung und Frühintervention (z. B. proaktive Ansprache von auffällig glückspielenden Personen, Weitergabe der Kontaktdaten von - auch von überregional und bundesweit tätigen - Einrichtungen der Suchthilfe, einschließlich der Landesstelle für Suchtfragen Sachsen-Anhalt e. V., der Aushändigung von Informationsmaterialien und Anträgen auf Spielersperre und Vermittlung in das Hilfesystem vor Ort).

- g) Umsetzung der Spielersperre gemäß §§ 8, 8a bis c GlüStV 2021.
  - h) Regelmäßige betriebsinterne auf die jeweilige Spielhalle bezogene Dokumentation der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 9 GlüStV 2021.
8. Berichterstattung unter Zugrundelegung der Dokumentation gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr.10 GlüStV 2021 alle zwei Jahre gegenüber den Glückspielaufsichtsbehörden.

Zu erheben und in der Berichterstattung zu berücksichtigen sind:

- a) Öffnungszeiten der Spielhalle.
- b) Umsetzung der Anforderungen nach §§ 1 bis 7, 9 und 11 SpielhG LSA.
- c) Angaben zu ausgelegten Informationsmaterialien.
- d) Angaben zur Anzahl der Zutrittsverweigerungen, differenziert nach Geschlecht und Begründung.
- e) Angaben zur Anzahl der im Rahmen der Früherkennung erfassten Spieler.
- f) Angaben zur Anzahl der Gespräche und Maßnahmen, getrennt nach Geschlecht und
- g) Angabe zur Anzahl der an OASIS weitergeleiteten Anträge auf Selbst- und Fremdsperren, differenziert nach Geschlecht und Art (Selbst- oder Fremdsperre).

### III. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnung in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ich bitte um Unterrichtung der nachgeordneten Stellen.

Im Auftrag



Dr. Frank Danek (in Vertretung für Abteilungsleitung 3)